

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 41 66. Jahrgang

Donnerstag, 10. Oktober 2013

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

14.10.2013, 17:00 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 27. Sitzung des ASUKM am 23.09.2013
3. Übertragung der Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale ab 2014 auf den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
4. Vorstellung und Beschluss des Kommunalen Einzelhandelskonzeptes (KEK) für die Stadt Solingen
5. Neufassung von Standorten für die Windenergienutzung in Solingen
Sachlicher Teilflächennutzungsplan
6. Bauleitplanung Fürkeltrath II
Vorstellung der Planung und erneuter Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf W 509 und zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 20/04, beide für das Gebiet südöstlich der Landesstraße L 357n und nordwestlich der Hofschaf Gutchen (Fürkeltrath II)
- Stadtbezirk Gräfrath -
7. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2017 und des Haushaltssanierungsplanes 2014 ff.
8. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 27. Sitzung des ASUKM am 23.09.2013
3. Verkehrskonzept Ohligs-Ost
Festlegung der Gestaltungsvariante für den Straßenraum
4. Verschiedenes

14.10.2013, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid

Ehem. Rathaus Ohligs – Sitzungssaal

Hinweis für die Bürgerinnen und Bürger des Stadtbezirkes
Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid bietet ab 17.00 Uhr vor Beginn der Sitzung die Gelegenheit, Anregungen, Wünsche oder Kritik zu Angelegenheiten des Stadtbezirkes vorzutragen. Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass aus zeitlichen Gründen eine Aussprache hierüber jedoch nicht erfolgen kann.

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 24. Sitzung der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid am 16.09.2013
3. Ökologische Bewertung des Ittertals in der Stadt Solingen
Darstellung der Empfindlichkeit gegenüber einer Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke
4. Reserveflächen für gewerbliche Nutzungen
hier: Fortschreibung vorhandener Flächenpotenziale ab 2.000 m²
5. Freie Budgetmittel 2013
- Fortführung der Beratungen -
6. Verschiedenes

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.
Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
 2. Protokoll über die 24. Sitzung der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid am 16.09.2013
 3. Verkehrskonzept Ohligs-Ost
Festlegung der Gestaltungsvariante für den Straßenraum
 4. Verschiedenes
-

15.10.2013, 17:00 Uhr

Beteiligungsausschuss

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 27. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 19.09.2013
3. Protokoll über die 28. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 26.09.2013
4. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2017 und des Haushaltssanierungsplanes 2014 ff.
5. Übertragung der Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale ab 2014 auf den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
6. Sanierung und Modernisierung Hallenbad Vogelsang
7. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
 2. Protokoll über die 27. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 19.09.2013
 3. Protokoll über die 28. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 26.09.2013
 4. Sanierung und Modernisierung Hallenbad Vogelsang
Wirtschaftsplan 2014 der Solinger Bädergesellschaft mbH
 5. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Kunst-Museum Solingen Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH
 6. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Gründer- und Technologiezentrum Solingen GmbH & Co. KG im schriftlichen Umlaufverfahren
 7. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH (BEA)
hier: Gesellschafterbeschlüsse
 8. Erwerb von Gesellschaftsanteilen
im Rahmen des Projektes SynEEnergie
 9. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH (BSG) im schriftlichen Umlaufverfahren
 10. Verschiedenes
-

16.10.2013, 09:30 Uhr

Seniorenbeirat

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 1 (Raucherfoyer)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Protokoll der 27. Sitzung des Seniorenbeirats am 19.06.2013
 2. Erfahrungsaustausch mit Herrn Oberbürgermeister Feith
 3. Berichte aus den Ausschüssen und Gremien
 4. Verschiedenes
-

16.10.2013, 16:00 Uhr

Sportausschuss

Hallenbad Vogelsang, Focher Str. 85, 42719 Solingen – Cafeteria

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 21. Sitzung des Sportausschusses am 18.09.2013
3. Sanierung und Modernisierung Hallenbad Vogelsang
4. Parkgebühren am Weyersberg
- mündlicher Sachstandsbericht -
5. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2017 und des Haushaltssanierungsplanes 2014 ff.
6. Heidebad (Naturbad Ohligser Heide)
hier: mündlicher Sachstandsbericht zur Vergabe der Gutachten
7. Vermarktung der Hallenbäder Solingen und Ohligs
- mündlicher Sachstandsbericht -
8. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
 2. Protokoll über die 21. Sitzung des Sportausschusses am 18.09.2013
 3. Vermarktung der Hallenbäder Solingen und Ohligs
- mündlicher Sachstandsbericht -
 4. Sanierung und Modernisierung Hallenbad Vogelsang
hier: Wirtschaftsplan 2014 der Solinger Bädergesellschaft mbH
 5. Verschiedenes
-

17.10.2013, 16:15 Uhr

Bezirksvertretung Burg/Höhscheid

Feuerwehrgerätehaus Oberburg, In der Planke

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 26. Sitzung der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid am 19.09.2013
3. Schloß Burg: Ziel-2-Förderung
- Bericht der Verwaltung -

4. Interkulturelles Gesamtkonzept 2020
- Bericht der Verwaltung -
5. Interkulturelles Gesamtkonzept 2020
hier: Gemeinsamer Antrag der BV-Mitglieder
Herr Mummenhoff, Herr Müller, Herr Osthoff vom
03.09.2013
6. Reserveflächen für gewerbliche Nutzungen
hier: Fortschreibung vorhandener Flächenpotenziale
ab 2.000 m²
7. Freie Budgetmittel 2013
- Fortsetzung der Beratung -
8. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Besetzung der Stelle der Schulleitung an der Grund-
schule Stübchen
hier: Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 61
Abs. 4 Schulgesetz
3. Verschiedenes

17.10.2013, 17:00 Uhr

Haupt- und Personalausschuss

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 30. Sitzung am 24. September 2013
3. Ausweisung eines Gebietes im Bereich Stöcken/
Schrodberg als Landschaftsschutzgebiet im Rahmen
der Bauleitplanung Schrodberg
Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
4. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2014 einschließ-
lich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung
bis 2017 und des Haushaltssanierungsplanes 2014 ff.
5. Interkommunale Öffnung der Verwaltung/Personal-
management
*Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-offene
Liste vom 02.10.2013*
6. Zensus 2011
7. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 30. Sitzung am 24. September 2013
3. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der
Gründer- und Technologiezentrum Solingen GmbH &
Co. KG im schriftlichen Umlaufverfahren
4. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der
Bergischen Entwicklungsagentur GmbH (BEA)
hier: Gesellschafterbeschlüsse
5. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

**Widmung von Teilflächen der Straße
Bauernmannskulle für den öffentlichen Verkehr**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden
nachfolgend aufgeführte Teilflächen der Straße Bauer-
mannskulle dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

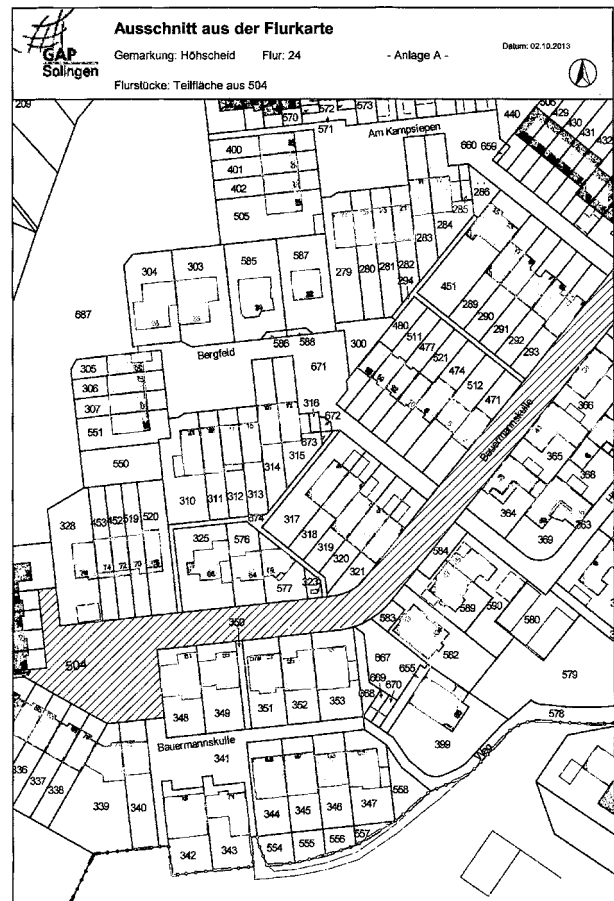
Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Bauermannskulle - Teilfläche -

*Gemarkung Höhscheid, Flur 24, Teilfläche aus dem Flurstück
504*

Die unter Ziffer 1 aufgeführte Teilfläche der Straße Bauer-
mannskulle ist in beigefügten Flurkarten - Anlagen A und B-
schräffelt gekennzeichnet. Die Flurkarten sind Bestandteil
dieser Verfügung.

Der Gemeindegebrauch wird bezüglich der Nutzungsart
„Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt.
Im übrigen wird der Gemeindegebrauch nicht eingeschränkt.



1. Der Erörterungstermin findet statt am

Freitag, den 18.10.2013*

ab 10.00 Uhr im Hause der
Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude - Am Bonnheshof -
- Raum 0015 im Erdgeschoss -
Am Bonnheshof 35
47474 Düsseldorf

*Der Termin beginnt am **18.10.2013** um **10.00 Uhr** mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der **betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange) sowie der anerkannten Naturschutzverbände.**

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **nur** Einwendungen und Stellungnahmen zum geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ohligs – Mettmann (Bl.0018) Gegenstand des Erörterungstermins sind.
3. Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
Die Tagesordnung wird im Termin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Privaten Einwendern, die Bedenken gegen eine individuelle Grundstücksinanspruchnahme vorgetragen haben, wird die Möglichkeit zur Einzelerörterung gegeben. Diese Erörterung bezieht sich ausschließlich auf die vorgetragenen konkreten Grundstücksbelange.
5. Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am 21.10.2013 (ab 10.00 Uhr) an voraussichtlich gleicher Stelle fortgesetzt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleiterin in der jeweiligen Sitzung getroffen.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Nach § 73 VwVfG gibt die Stadt Solingen den Erörterungstermin nach Veranlassung der Anhörungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) öffentlich bekannt.

Solingen, 04.10.2013

In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Wald -

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 262 – Teil B

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

Für das Gebiet nördlich der Friedrich-Ebert-Straße, westlich der Stübbener Straße sowie südlich der Heukämpchenstraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes W 262 Teil B angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Plan im Maßstab 1:1.000 vom 03.09.2013, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet. Gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass der Ratsbeschluss und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

Solingen, 08.10.2013

Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

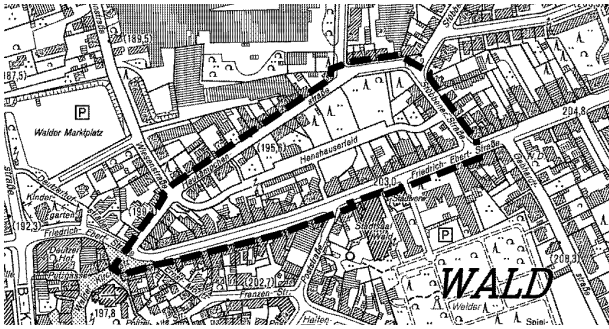
Der durch den Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Rat der Stadt beschließt:

Für das Gebiet nördlich der Friedrich-Ebert-Straße, westlich der Stübbener Straße sowie südlich der Heukämpchenstraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes W 262 Teil B angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Plan im Maßstab 1:1.000 vom 03.09.2013, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1/1.000 vom 03.09.2013 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes W 262 – Teil B liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr

sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1/11.000 vom 03.09.2013 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 262 – Teil B. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 08.10.2013

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet nördlich der Friedrich-Ebert-Straße, westlich der Stübbener Straße sowie südlich der Heukämpchen- straße (Nr. 160/262-B 1. Änd.) vom 08.10.2013

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Nördlich der Friedrich-Ebert-Straße, westlich der Stübbener Straße sowie südlich der Heukämpchenstraße hat der Rat der Stadt am 26.09.2013 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich - s. § 2 - eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich nördlich der Friedrich-Ebert-Straße, westlich der Stübbener Straße sowie südlich der Heukämpchenstraße.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Wald, Flur 31, Flurstücke 103, 104, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 491, 492, 548, 549, 574, 575, 577, 578, 579, 634, 681, 692, 693, 699 und 700 sowie Gemarkung Wald, Flur 33, Flurstücke 47, 53, 118, 119, 155, 157, 160, 173, 225, 227, 229, 275, 277, 278, 281, 282, 283, 286, 289, 290, 291, 292, 293, 297, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 328, 329, 332, 334, 335, 341, 342.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre 160/262-B 1. Änd. tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet. Gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

Solingen, 08.10.2013

Feith
Oberbürgermeister

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 160/262-B 1. Änd. liegt mit dem zugehörigen Plan vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (§ 18 (3) BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für das o. g. Gebiet wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Solingen, 08.10.2013

Feith
Oberbürgermeister

.....

BEKANTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S 624

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

Für das Gebiet südwestlich der Heinestraße, nördlich der Straße Am Neumarkt sowie östlich und südlich der Friedrichstraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes S 624 angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 23.08.2013, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet. Gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass der Ratsbeschluss und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

Solingen, 08.10.2013

Feith

Oberbürgermeister

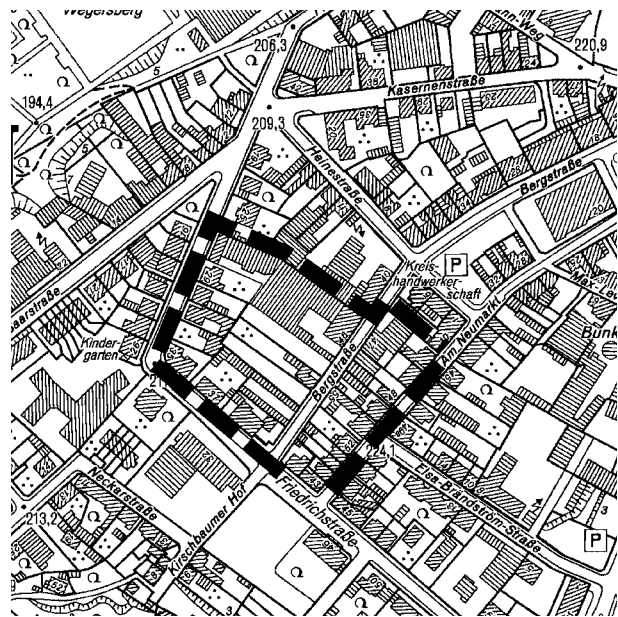
Bekanntmachungsanordnung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Rat der Stadt beschließt:

Für das Gebiet südwestlich der Heinestraße, nördlich der Straße Am Neumarkt sowie östlich und südlich der Friedrichstraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes S 624 angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 23.08.2013, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1/500 vom 23.08.2013 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes S 624 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1/500 vom 23.08.2013 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 624. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 08.10.2013

Feith

Oberbürgermeister

.....

BEKANNTMACHUNG

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet südwestlich der Heinestraße, nördlich der Straße Am Neumarkt sowie östlich und südlich der Friedrichstraße (Nr. 159/624) vom 08.10.2013

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Südwestlich der Heinestraße, nördlich der Straße Am Neumarkt sowie östlich und südlich der Friedrichstraße hat der Rat der Stadt am 26.09.2013 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich - s. § 2 - eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich südwestlich der Heinestraße mit Ausnahme der straßenseitigen Grundstücke an der Heinestraße, nördlich der Straße Am Neumarkt sowie östlich und südlich der Friedrichstraße.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:
Gemarkung Solingen, Flur 18, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 sowie Gemarkung Solingen, Flur 19, Flurstücke 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115 und der Teil des Flurstücks 255, der sich westlich der fiktiven Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 102 in südöstlicher Richtung befindet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre 159/624 tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet. Gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

Solingen, 08.10.2013

Feith
Oberbürgermeister

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 159/624 liegt mit dem zugehörigen Plan vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der

Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (§ 18 (3) BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für das o.g. Gebiet wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Solingen, 08.10.2013

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

1. Änderung des Bebauungsplanes O 385 – Teil B tritt in Kraft

Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Die während des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 385 - Teil B sowie zur Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 21/04, beide für das Gebiet des Kindergartengrundstückes Wiefeldicker Straße und Teile der Grünfläche Wiefeldick vorgebrachten Stellungnahmen werden im Sinne des Verwaltungsvorschlags abschließend abgewogen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes O 385 – Teil B in Form des Deckblattes vom 27.05.2013 sowie der Ergänzungen der textlichen Festsetzungen unter Pkt. 1.5 für das Gebiet des Kindergartengrundstückes Wiefeldicker Straße und Teile der Grünfläche Wiefeldick wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 27.05.2013 als Satzung beschlossen.
3. Im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplan wird für das Gebiet des Kindergartengrundstückes Wiefeldicker Straße und Teile der Grünfläche Wiefeldick die bisherige Darstellung der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten und Teile der öffentlichen Grünfläche in Wohnbaufläche entsprechend der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 21/04 gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet. Gem. § 6 (5) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass der Ratsbeschluss und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

Solingen, 08.10.2013

Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

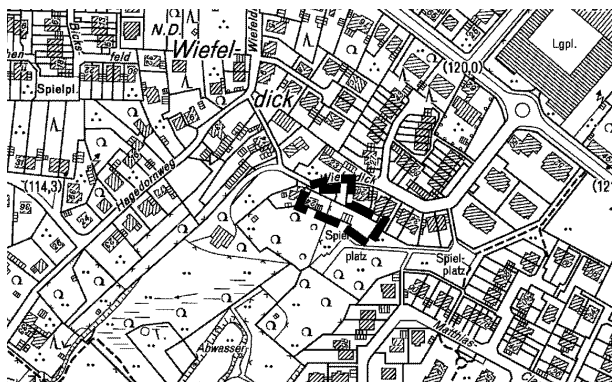
Der Rat der Stadt beschließt:

1. Die während des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 385 - Teil B sowie zur Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 21/04, beide für das Gebiet des Kindergartengrundstückes Wiefeldicker Straße und Teile der

Grünfläche Wiefeldick vorgebrachten Stellungnahmen werden im Sinne des Verwaltungsvorschlags abschließend abgewogen.

2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes O 385 – Teil B in Form des Deckblattes vom 27.05.2013 sowie der Ergänzungen der textlichen Festsetzungen unter Pkt. 1.5 für das Gebiet des Kindergartengrundstückes Wiefeldicker Straße und Teile der Grünfläche Wiefeldick wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 27.05.2013 als Satzung beschlossen.
3. Im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplan wird für das Gebiet des Kindergartengrundstückes Wiefeldicker Straße und Teile der Grünfläche Wiefeldick die bisherige Darstellung der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten und Teile der öffentlichen Grünfläche in Wohnbaufläche entsprechend der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 21/04 gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes O 385 – Teil B mit der zugehörigen Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 385 – Teil B sowie der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 21/04 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
 3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die **1. Änderung des Bebauungsplan O 385 – Teil B** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird für das Gebiet des Kindergartengrundstückes Wiefeldicker Straße und Teile der Grünfläche Wiefeldick die bisherige Darstellung der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten und Teile der öffentlichen Grünfläche in Wohnbaufläche entsprechend der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 21/04 gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Solingen, 08.10.2013

Feith
Oberbürgermeister

.....

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

Bebauungsplan S 594 tritt in Kraft

Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Bebauungsplan S 594 für das Gebiet westlich der Mummstraße, nordöstlich der Blumenstraße sowie für die Grundstücke Kölner Straße 107-117 (jeweils einschließlich) wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Entwurfsbegründung vom 03.06.2013 als Satzung beschlossen.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet. Gem. § 6 (5) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass der Ratsbeschluss und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

Solingen, 08.10.2013

Feith

Oberbürgermeister

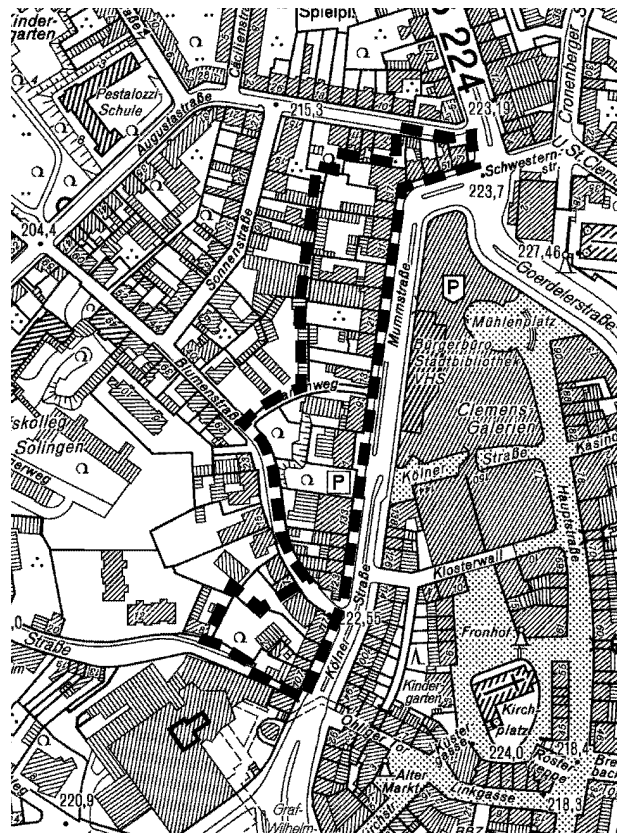
Bekanntmachungsanordnung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Bebauungsplan S 594 für das Gebiet westlich der Mummstraße, nordöstlich der Blumenstraße sowie für die Grundstücke Kölner Straße 107-117 (jeweils einschließlich) wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Entwurfsbegründung vom 03.06.2013 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan S 594 mit der zugehörigen Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung des Bebauungsplanes S 594 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan S 594** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Solingen, 08.10.2013

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

- **Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid** -

Bebauungsplan O 604 tritt in Kraft

Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat nimmt von den Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes O 604 sowie des Entwurfes zur Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 16/04, beide für das Gebiet südlich der Kamper Straße und östlich der Neptunstraße (Anwesen Neptunstraße 10) Kenntnis.
2. Der Bebauungsplan O 604 einschließlich der textlichen Festsetzungen für das Gebiet südlich der Kamper Straße und östlich der Neptunstraße (Anwesen Neptunstraße 10) wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 27.05.2013 als Satzung beschlossen.
3. Im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplan wird für das Gebiet südlich der Kamper Straße und östlich der Neptunstraße (Anwesen Neptunstraße 10) die bisherige Gewerbeflächen-Darstellung in Wohnbaufläche entsprechend der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 16/04 gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet. Gem. § 6 (5) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass der Ratsbeschluss und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

Solingen, 08.10.2013

Feith
Oberbürgermeister

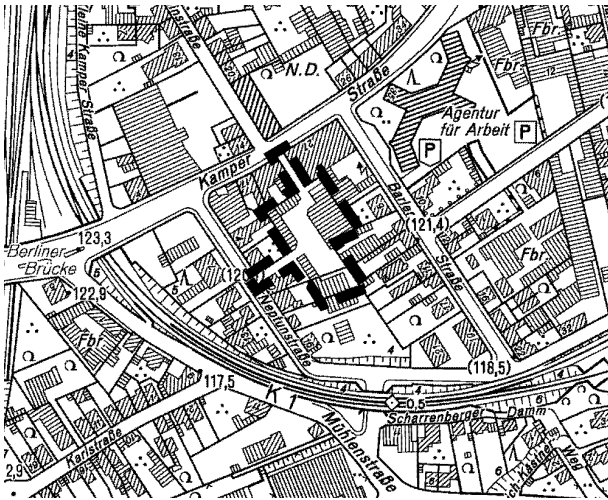
Bekanntmachungsanordnung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat nimmt von den Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes O 604 sowie des Entwurfes zur Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 16/04, beide für das Gebiet südlich der Kamper Straße und östlich der Neptunstraße (Anwesen Neptunstraße 10) Kenntnis.
2. Der Bebauungsplan O 604 einschließlich der textlichen Festsetzungen für das Gebiet südlich der Kamper Straße und östlich der Neptunstraße (Anwesen Neptunstraße 10) wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 27.05.2013 als Satzung beschlossen.
3. Im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplan wird für das Gebiet südlich der Kamper Straße und östlich der Neptunstraße (Anwesen Neptunstraße 10) die bisherige Gewerbeflächen-Darstellung in Wohnbaufläche entsprechend der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 16/04 gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Der Bebauungsplan O 604 mit der zugehörigen Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung des Bebauungsplanes O 604 sowie der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 16/04 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan O 604** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplan wird für das Gebiet südlich der Kemper Straße und östlich der Neptunstraße (Anwesen Neptunstraße 10) die bisherige Gewerbeflächen-Darstellung in Wohnbaufläche entsprechend der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 16/04 gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Solingen, 08.10.2013

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - Bebauungsplan O 622 tritt in Kraft

Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat nimmt von den Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes O 622 sowie des Entwurfes zur Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 20/04, beide für das Gebiet westlich des Hermann-Löns-Weges (Betriebshof und Teile des Parkplatzes vom Waldfriedhof Ohligs) Kenntnis.
2. Der Bebauungsplan O 622 einschließlich der textlichen Festsetzungen für das Gebiet westlich des Hermann-Löns-Weges (Betriebshof und Teile des Parkplatzes vom Waldfriedhof Ohligs) wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 30.08.2013 als Satzung beschlossen.
3. Im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplan wird für das Gebiet westlich des Hermann-Löns-Weges (Betriebshof und Teile des Parkplatzes vom Waldfriedhof Ohligs) die bisherige Grünflächen-Darstellung in Wohnbaufläche entsprechend der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 20/04 gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.

NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet. Gem. § 6 (5) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass der Ratsbeschluss und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

Solingen, 08.10.2013

Feith
Oberbürgermeister

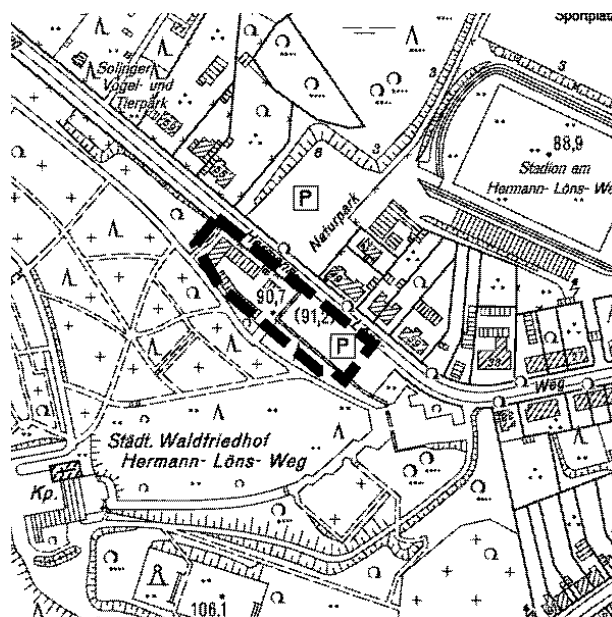
Bekanntmachungsanordnung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat nimmt von den Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes O 622 sowie des Entwurfes zur Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 20/04, beide für das Gebiet westlich des Hermann-Löns-Weges (Betriebshof und Teile des Parkplatzes vom Waldfriedhof Ohligs) Kenntnis.
2. Der Bebauungsplan O 622 einschließlich der textlichen Festsetzungen für das Gebiet westlich des Hermann-Löns-Weges (Betriebshof und Teile des Parkplatzes vom Waldfriedhof Ohligs) wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 30.08.2013 als Satzung beschlossen.
3. Im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplan wird für das Gebiet westlich des Hermann-Löns-Weges (Betriebshof und Teile des Parkplatzes vom Waldfriedhof Ohligs) die bisherige Grünflächen-Darstellung in Wohnbaufläche entsprechend der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 20/04 gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Der Bebauungsplan O 622 mit der zugehörigen Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung des Bebauungsplanes O 622 sowie der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 20/04 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan O 622** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplan wird für das Gebiet westlich des Hermann-Löns-Weges (Betriebs- hof und Teile des Parkplatzes vom Waldfriedhof Ohligs) die bisherige Grünflächen-Darstellung in Wohnbaufläche entsprechend der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 20/04 gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst

Solingen, 08.10.2013

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Fundsachenversteigerung

Am Mittwoch 16.10.2013 ab 14:00 Uhr werden nicht ab-geholte Fundsachen vom Fundbüro der Stadt Solingen öf-fentlich versteigert.

Zur Versteigerung gelangen Fahrräder, Handy's, Uhren, Schmuck, Taschen, Schirme, techn. Gerät und andere Ge-genstände des täglichen Gebrauchs.

Die Versteigerung wird auf dem Hofe hinter dem Verwal-tungsgebäude Gasstr. 22, 42657 Solingen, durchgeführt.

Empfangsberechtigte werden gebeten, ihre Rechte an den Fundsachen bis spätestens 05.10.2013 im Fundbüro anzu-melden.

Solingen, 30.08.2013

Stadt Solingen
Staddienst Ordnung
Fundbüro
Tel. 290-3727

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläum

Am 17.10.2013 feiert

- Frau Marion Kretzschmar, Kulturmanagement, Theater und Konzerthaus

ihr 25-jähriges Dienstjubiläum.

Für die Ausschreibung
"Kirchplatz 14, Ev. Stadtkirche City 2013 Holztüren"
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Tel. +49 2122906825 E-Mail: submissionsstelle@solingen.de Fax. +49 2122906695
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- D) Art des Auftrags:
Bauauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
Objektüren mit & ohne Brandschutzanforderungen; Hochwertige, z.T. mehrflügelige Türanlagen als Raumabschluss für Bürgersaal und Kirchenraum; Tür mit Automatiktrieb; Türen mit Freilaufschließer; Objektürblätter
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 03.03.2014 Bis: 05.04.2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
25.10.2013 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**25.10.2013 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 VOB/A. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW
- V) Zuschlagsfrist:
20.11.2013
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung
"Inliner- und Schachtsanierung Lochbach"
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen, Servicestelle Beschaffung, Submissionsstelle, Postfach 100165, 42601 Solingen, Deutschland
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Über das Portal ist eine elektronische Angebotsabgabe möglich und ausdrücklich erwünscht.
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
Inliner- und Schachtsanierung Gebiet 23, Lochbach 2 BA, Ca. 5 km Schlauchreliningarbeiten für Abwasserkanäle DN 200 bis Ei 600/900 im Warmwasser- oder Dampfaushärtungsverfahren einschl. ca. 100 Stck Schachtsanierungen – Der Einbau muss über mehrere Schächte bei Abwinkelungen von bis zu 30 Grad bis zu einer Gesamtlänge von mind. 400 m möglich sein, ohne dass Umbauarbeiten in der Schachtsohle erforderlich werden. – Das Einbauverfahren darf keine Vorabdichtung bei Infiltrationen benötigen bis zu einem Druck von mind. 3,0 m Wassersäule. – Muffenversätze von bis zu 5 cm müssen ohne Vorarbeiten zu sanieren und der Einsatz auch bei Außentemperaturen von unter +5 °C möglich sein
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 01.01.2014 Bis: 31.12.2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: 30.10.2013 09:00:00 voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
30.10.2013 09:00:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % Gewährleistungsbürgschaft: 3 %
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem VOB/B
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
– Gem. § 6 ff VOB/A – DIPT-Zulassungsnachweis
- V) Zuschlagsfrist:
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf Tel.: Fax: